

Nachkorrektur von Klausuren

Beitrag von „Jorge“ vom 16. Juli 2011 21:02

Noten in einzelnen Fächern stellen grundsätzlich keinen Verwaltungsakt dar, sondern sind sog. Realakte. Deshalb können Schüler/Erziehungsberechtigte dagegen weder Einspruch einlegen noch Widerspruch erheben, es sei denn, die Note könnte sich auf die Versetzung oder auf die Halbjahresnote der 10. Klasse (oft Bewerbungszeugnis für Zulassung zum beruflichen Gymnasium oder zu einer Berufsausbildung) auswirken.

Möglich ist jedoch eine Beschwerde an die Schulleitung. Die Beschwerde ist an keine Form und Frist gebunden, sie ist also (3 x „f“) **formlos**, **fristlos** und meist auch **fruchtlos** 😅. Die Schulleitung muss die vorgebrachten Argumente überprüfen. Fehlen ihr die Fachkenntnisse, kann sie andere Personen (auch eine Fachleiterin oder Fachberaterin) um eine Stellungnahme bitten. Danach gibt es folgende Alternative:

- a) Die Schule gibt der Beschwerde statt.
- b) Die Schule gibt der Beschwerde nicht statt. („Nach eingehender Überprüfung ...“)

Die Überprüfung durch die Schule vollzieht sich im Innenverhältnis. Einzelheiten, z. B. dass eine Fachleiterin oder Fachberaterin die Arbeit überprüft hat und zu welchem Ergebnis sie gekommen ist, werden der Schülerin oder den Eltern nicht mitgeteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Autorität der Lehrkraft nicht geschwächt wird.

Wenn die Schule der Beschwerde nicht stattgibt und die Eltern weiter eine Überprüfung wünschen, leitet die Schulleitung die Beschwerde mit den erforderlichen Unterlagen (Beschwerdeschreiben, Stellungnahme der Schulleitung und der beteiligten Lehrer) an die Schulaufsicht weiter. Der Beschwerdeführer erhält eine Abgabenachricht, die keiner Begründung bedarf. Die Schulaufsicht entscheidet über die Beschwerde und teilt das Ergebnis dem Beschwerdeführer mit.

So wie ich deine Ausführungen verstehe, hat der Schulleiter die Beschwerde korrekt behandelt und diese auch nicht an die Schulaufsicht weitergeleitet, was nur auf Wunsch der Eltern erfolgen könnte. Auch das Hinzuziehen einer weiteren Person ist nicht zu beanstanden. Dass diese deine Leistungsbewertung bestätigt hat, zeigt zudem, dass du die Klausur einwandfrei benotet hast. Es geht bei einer Beschwerde nicht um einzelne Fehler, sondern um die Note.

Wenn bei mir jemand auftaucht und die Benotung durch einen Kollegen beanstanden will, lasse ich mich auf keinerlei Erklärungen oder Diskussionen ein, sondern fordere eine ausführliche schriftliche Begründung. Da ist noch nie etwas nachgekommen. Die Schüler kennen ja die drei „F“ bereits aus meinem Unterricht und ersparen sich diese Mühe. 👍